

» Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wird am 21.03.2016 in Kraft treten – die Revision sollte deshalb frühzeitig mit der projektbegleitenden Prüfung der umfangreichen Prozessplanungen/-änderungen beginnen. «

Darlehensvertrag samt Widerrufsinformation, den „Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen“, den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, VVI, einem Empfangsbekanntnis, Unterrichtungen während des Vertragsverhältnisses (meist über den Kontoauszugsdrucker) und den Sicherheitenverträgen (ggf. auch mit VVI). Auch der Verbraucher schüttelt angesichts der aufgedrängten Überinformationen (meist papierhaft) oft nur noch den Kopf. Mit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie kommt es durch weitere gesetzlich angeordnete VVI zu neuen Informationspflichten, die ebenfalls prozessual einzubauen sind.

Gleichzeitig mit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie werden in Deutschland **Beratungspflichten** von Banken bei dauerhafter Inanspruchnahme von Überziehungsmöglichkeiten und bei geduldeten **Überziehungen** eingeführt, auf die hier ebenfalls nur cursorisch eingegangen werden kann. Folgt der Kunde der „Einladung“ zum persönlichen Gespräch, ist er über kostengünstige Alternativen und Konsequenzen einer weiteren Inanspruchnahme zu beraten und gegebenenfalls auf geeignete Beratungseinrichtungen hinzuweisen. Ort und Zeit des Beratungsgesprächs sind zu dokumentieren. Nimmt der Verbraucher das Verbraucherangebot nicht an, so muss die Bank das Beratungsangebot bei weiterer entsprechender Inanspruchnahme regelmäßig (alle drei Monate bei geduldeten Überziehungen, alle sechs Monate bei eingeräumten Überziehungsmöglichkeiten) wiederholen, solange der Kunde bei der Bank künftige Beratungsangebote nicht ausdrücklich „abbestellt“. Kommt die Bank dieser „Fürsorgepflicht“ bei geduldeten Überziehungen nicht nach, kann die Bank für die geduldete Überziehung keine Zinsen verlangen.

Wichtige Information: III. Wertpapiergeschäft: Prüfung schlummernder weiterer Haftungsrisiken

Die zivilrechtliche Seite der Anforderungen an eine **anleger- und anlagegerechte Beratung** waren in den vergangenen Jahren bekanntlich Gegenstand zahlreicher gesetzgeberischer und aufsichtsrechtlicher Initiativen – und immer wieder auch entsprechend breit aufgenommener Urteile. Die Internen Revisionen waren und sind hier im Regelfall umfangreich risiko-

orientiert tätig. Dennoch schlummern hier noch immer Risiken, wie folgender **aktueller Fall** zeigt: Wertpapiere werden in den Depots der Banken häufig als wertlos ausgewiesen, weil für diese Papiere weder an einem organisierten Markt noch in einem multilateralen Handelssystem Kurse dargestellt werden, etwa weil das Wertpapier ein Delisting erfahren hat. Dieses **Delisting** aber macht diese Papiere ja nicht tatsächlich wertlos.

Die Möglichkeit des Handelns ist in solchen Fällen immer noch über die Gruppe der Wertpapierhandelsbanken gegeben – und die zugehörigen Kurse sind online und kostenlos täglich verfügbar, wie etwa das Beispiel der „VEH-Kurse“ in Reuters bzw. „VALORA“-Kurse in VWD zeigt.

Wenn also nun eine Bank entweder zu diesen Papieren eine Anlageberatung durchführt oder die Fragen des Kunden beantwortet, ob die Papiere ausgebucht werden sollen oder wenn die Bank den Kunden öffentliche Kaufangebote auch nur weiterleitet, dann treffen die Bank die Pflichten aus einem ggf. auch nur **konkludenten Beratungsvertrag**. Damit aber hat die Bank den Kunden objektgerecht auch zum möglichen Kurs aufzuklären bzw. ihn zumindest zu informieren, dass die von ihr ausgewiesenen Kurse u. U. nicht dem marktbesten Kurs entsprechen, weil außerbörsliche Verkaufsmöglichkeiten nicht entsprechend geprüft wurden.

In aktuellen Fällen kamen Gutachten vor diesem Hintergrund zum klaren Ergebnis, dass Berater, die weder diese Prüfung durchgeführt noch den entsprechenden Hinweis gegeben hatten, aufgrund nicht anleger- und anlagegerechter Beratung einen **Haftungstatbestand** nach § 280 Abs. 1 BGB begründeten, der den Ersatz des positiven Schadens bedingt. Dabei wurde die Pflicht bejaht, bei nicht börsennotierten Wertpapieren die Art und Weise der Kursermittlung gegenüber Privatkunden entsprechend nach § 34 Abs. 2a WpHG zu dokumentieren.

Für die Interne Revision bedeutet dieses Beispiel, im eigenen Haus die entsprechenden Prozesse für derartige Papiere zu prüfen und ggf. entsprechende Gegenprüfungen bzw. Hinweise zu empfehlen. □

RevisionsPraktiker

Aktuelle Fachinformation • Innovative Prüfungsansätze • Effiziente Revisionsprozesse



Finanz Colloquium
Heidelberg

RP 12-01/2016

RevisionsPraktiker.de

Herausgeber:

Holger Aurisch

Bereichsleiter Interne Revision, Volksbank Breisgau Nord eG

Axel Becker

Bereichsleiter Revision, Südwestbank AG

Jürgen Büschelberger

Bundesbankdirektor, Referatsleiter Laufende Aufsicht
Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern

Rainer Eckart

Leiter Revision, Deutsche WertpapierService Bank AG

Detlef Hayn

Abteilungsleiter Kreditrevision, Sparkasse Essen

Heimo Heimann

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner
CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kai Kreische

Leiter der Quality Assurance Review Section
Europäische Zentralbank

Dr. Ralf Kühn

Geschäftsführer, Wirtschaftsprüfer, Audit GmbH Karlsruhe
Stuttgart Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Stephan R. Lauer

Direktor Revision IT und Konzernangelegenheiten
Landesbank Baden-Württemberg

Helge Lautenbach

Managing Director | Head of Methodology &
Staff Development, Group Audit, Deutsche Bank AG

Thorsten Pegelow

Leiter Unternehmensbereich Revision
Hamburger Sparkasse AG

Thomas Ramke

Leiter Revision Risk, Finance & Support
Volkswagen Financial Services AG

Andreas Reimann

Bereichsleiter Revision, Deutsche Postbank AG

Dr. Michael Schiwietz

Leiter Kreditrevision, UniCredit Bank AG

Jan B. Töppe

Geschäftsführer, Wirtschaftsprüfer
AWADO Deutsche Audit GmbH

Dr. Gebhard Zemke

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Leiter Banken und Finanzdienstleister
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Prasser | Christoph Claßen

Zinsrisikomanagement: Grundlegende praxisorientierte
Prüfungsansätze für die Prüfung der Zinsrisiken

Simon Hirzel

CRR: Prüfung der Umsetzung

Michael Claßen

AT 8.2 MaRisk:
Prüfung von Anpassungsprozessen

Dr. Ralf Kühn

Prüfung des Vertriebs: Neue Compliance-Aspekte
als Herausforderung für die Interne Revision

Frank Grunau

Quick-Check § 44 KWG-Prüfung: Mögliche
Maßnahmen auf Grund der Prüfungsankündigung

Bernd Gaffke

EEG: Besonderheiten
der Prüfung von Krediten

MEIN FCH
Freischalt-Code auf Seite 241 im Heft

NEU: Lesen Sie das aktuelle Heft auch online auf
www.FC-Heidelberg.de im Bereich MEIN FCH

Mit freundlicher
Unterstützung von:

